

305.

POLITISCHES DEPARTEMENT
DATUM 8/XII 1870 CONTR. N. 305.

dodis.ch/41839

In Distribution
h. XII. 70. (Handwritten initials)

Altdorf, den 28. November 1870

Altdorf
Angefordert. (Handwritten)

Landammann und Regierungsrath

Eidgenössischen Kantons Uri

an
den hiesigen schweizerischen Landammann
Lorenz.

Gefragte. Lorenz!
Gottma, liebe Eidgenossen!

Die gegenwärtigen Zustände des Eidgenossentums
und die Lage des hiesigen Kantons zeigen die Aufmerksamkeit
des katholischen Welt in hiesiger Gegend auf sich, was
auch bei hiesiger Bevölkerung der Fall ist.

Der am 24. d. M. versammelte Landammann hat
sich daher ebenfalls mit dieser Angelegenheit befasst, und
findet durch die gegenwärtigen Verhältnisse keine durch
König Viktor während der Jahren des katholischen
Christenheit in hiesiger Gegend verdrängt und würde
dieser Umstand in hiesiger Weise mit den Begriffen des
Völkervertrags in Einklang zu bringen.

Es ist nicht nur der St. Vater durch die neue
Gegensatz als unheimliche Souverän aus seinem weltlichen
Ansehen und weltlichen Einfluss auf menschlichen
Weise verdrängt, sondern die gesamte katholische Christenheit

Anhang auf Seite 3.

(Handwritten signature)



welche ein Anrecht auf den ursprünglichen Besitz des Patrimoniums Petri durch die St. Stuhl hat, in jenen Kräfte gebunden. Das unter der Aufsicht der Beobachtung bewohnte Seite, dessen Einwirkung nicht unter den dort bestehenden Verhältnissen werden anerkennen können, und dabei in dem Maß zu gehen vermögen, was dem Gewaltakte mit Rücksicht des Gegners der Macht aufzuweisen.

Die Lage der St. Natur ist infolge der jüngsten, bekundeten Quellen Vorgänge, laut jenen eigenen Erklärung an die Kardinalen der römisch-katholischen Kirche vom 23. September vollständig bezugnehmend eines Befragten, und ist derselbe bezugnehmend Verfassung und Macht in mehr als einem Bezugsbereich, welche zu der Abklärung eines Bezugsbereiches bedarf und zu letzten der unterworfenen Kraft hat.

Mit Rücksicht auf unsere durch den oben genannten Verfasser, welche in § 3 sagt: „Die Kardinalen des Heiligen Stuhl ist die gesetzlich-römisch-katholische Kirche durch Befehl der Beförden des Heiligen nicht gleichgültig sein, sondern sie wollen durch einen Unterzeichnung der Kräfte in. Jutaraten der k. katholischen Kirche, welche einen unbestreitbaren Aufbruch mit der freien Macht mit einem gesetzlich übergeben, dem St. Natur, besitzt und das als ein ihm vorzubereitend, verantworten Kraft haben. Auf abgesehen davon ablichten unsere Kundgebung in der grundsätzlichen Gesetz-ergriffung kommt und der Anwesen derselben und deren Konsequenzen eine große Gefahr für die Integrität und Souveränität der Eidgenossenschaft;

Es ist nicht möglich, ohne unter sich zu stehen, zu stehen, wofür es führen muß, wenn die
 Klugheit mit Klugheit jeden Schritt auf Grund
 des sogenannten Nationalitätsprinzips, oder wohl auch auf
 unserer Conventen sich den schmerzlichen Klagen bewußt
 können. Eine unvollständige in Scene gesetzte Volkswal-
 dungen bietet den wieder Genesung nach Kopf für
 das unüberwindliche Kraft.

Von diesen Zusammenhängen ausgehend stellen wir
 in Anbetracht der letzten Handlung des N. F. d. d.
 Anstehen auf den Seite der letzten Verhandlung zu all-
 fälligen Darstellungen über die Bisherstellung der
 Einzelheiten und Kraft der zeitigen Kraft, als Aus-
 druck der selbständigen katholischen Bewegung wird,
 auch die Kraft haben werden zu wollen, daß
 der gl. Kraft in der Lage der Zeitpunkte, auf
 welche mit ihm die ganze katholische Welt im
 Zusammenhang steht, wieder eingeleitet werden.

Wir begrüßen diesen Antritt die, Geist-
 geistlichen Geistes: Geben, liebe Brüder! unser
 Volkswesen sorgsam zu verwalten.

Herrn Landammann u. Regierungsrath
 des Kantons Uri,
 des Landammann:

D. 1877

des Landammann:


Amaz: Ad acta

10. x. j. Politisches Departement:



4748

Bundsrath vom 8. Decb 1870
20. Octb 1871

Uri, 28. Nov. 1870

Die Lage des fl. Valais
etc.

a. a.